

## AKTUELLE INFORMATION FÜR UNSERE EINSENDER

20.05.2020

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, liebes Praxisteam,

wir verfügen nun über mehrwöchige eigene Erfahrungen mit dem Nachweis von Antikörpern gegen das „neuartige Coronavirus“. **Sensitivität und Spezifität** (ca. 99 % für IgG) unseres Tests sind sehr gut; die Untersuchungsergebnisse korrelieren hervorragend mit PCR-Ergebnissen und uns vorliegenden klinisch-anamnestischen Informationen. SARS-CoV-2-Antikörper sind **frühestens 14 Tage** nach Beginn der respiratorischen Symptomatik zu erwarten, in einigen Fällen auch erst nach 4 bis 6 Wochen.

Die KBV hat jüngst die **Abrechenbarkeit für GKV-Versicherte** klargestellt ([www.kbv.de](http://www.kbv.de)). An der Ausgestaltung einer eigenen EBM-Ziffer wird im Bewertungsausschuss aktuell noch gerungen. Bis dahin ist der Antikörpernachweis nach **GOP 32641 EBM** indiziert, wenn eine aktuelle oder erst vor wenigen Wochen begonnene respiratorische Symptomatik besteht bzw. bestand. Der anfordernde Arzt dokumentiert dies durch die **Ziffer 88240** sowohl auf dem Überweisungsschein an den Laborarzt/Mikrobiologen als auch in seiner eigenen Abrechnung. Die Vergütung erfolgt **extrabudgetär**.

Die akute oder erst kürzlich abgelaufene Infektion wird durch **eine Serokonversion** im zeitlichen Abstand von ca. 14 Tagen bestätigt. Nach heutigem Ermessen ist der Nachweis von IgG-Antikörpern erst einmal ausreichend.

Der indirekte Nachweis (= Antikörpernachweis) einer SARS-CoV-2-Infektion ist durch den behandelnden Arzt **und** das diagnostizierende Labor **meldepflichtig**, soweit er auf eine akute Infektion hinweist. Die Meldung erfolgt namentlich an das zuständige Gesundheitsamt.

**Keine** Leistungen der GKV sind Antikörperbestimmungen zum Nachweis evtl. bestehender Immunität, z. B.

- **ohne** zeitlichen Bezug zu einer durchgemachten Infektion
- **auf Wunsch** der Patientin/des Patienten
- auf Wunsch/**Verlangen** des Arbeitgebers (Screening), von Behörden, Bildungsträgern, Reiseunternehmen etc.

Derartige Untersuchungen sind **Selbstzahlerleistungen** (1-facher GOÄ-Satz: IgG 17,49 €, IgM: 20,40 €) bzw. durch Betriebsärzte zu veranlassende **arbeitsmedizinische** Untersuchungen und nach GOÄ abzurechnen (GOÄ-Ziffer 4400 für IgG, GOÄ-Ziffer 4404 für IgM)

Bitte beachten Sie, dass wir CoV-2-Antikörperbestimmungen nur dann zu Lasten der GKV durchführen werden, **wenn der Begleitschein („Formular 10“) die Ziffer 88240 enthält**. Fehlt diese Ziffer, müssen wir den Auftrag als IGeL behandeln.

Für die Akutdiagnostik bleibt der Erreger-Direktnachweis mittels PCR die Methode der Wahl.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Laborteam